

Nr. 97 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 13/2023  
Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau,  
Entwässerung,  
Landschaftsbau;  
Erdbau  
06.1: Straßen-Baustoffe;  
Anforderungen,  
Eigenschaften**

StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916  
Bonn, den 28. Juni 2023

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– ausschließlich per E-Mail –

nachrichtlich:  
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für  
Bodenmaterialien und Baustoffe für den  
Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/  
Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau  
Nr. 26/2020 vom 18.11.2020;  
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/26/3418853

**I.**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir redaktionell überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren mehrere redaktionelle Änderungen im Text vorzunehmen. Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die sowohl in den TL BuB E-StB 20/23 als auch in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten sind, wurden die Abkürzungen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet.

**II.**

Ich gebe die TL BuB E-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BuB E-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich, an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL BuB E-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**III.**

Mein Rundschreiben Nr. 26/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/26/3418853) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Gerhard Rühmkorf

(VkB1. 2023 S. 470)